# Regelung der befristeten Aufnahme des Lehr- und Erziehungspersonals an den Berufsschulen, Fachschulen und Musikschulen des Landes

(genehmigt mit Beschluss der L.R. Nr. 701 vom 9. März 2009 und teilweise abgeändert mit Beschluss der L.R. vom 25. Juni 2012, Nr. 969))

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Regelung ist die befristete Aufnahme von Personal in folgende Berufsbilder:

- Lehrer / Lehrerin mit Hochschulabschluss
- Fachlehrer / Fachlehrerin
- Fachlehrer / Fachlehrerin mit 3-jährigem Hochschulstudium
- Praxislehrer / Praxislehrerin
- Musiklehrer / Musiklehrerin
- Sozialpädagoge / Sozialpädagogin (im Schulbereich)

Die allfällige Ausdehnung der Regelung auf weitere Berufsbilder wird vom Direktor der Personalabteilung verfügt.

1.2 Zur Kategorie „befristete Aufnahme“ gehören die Beauftragungen auf freier Stelle und die Ersatzeinstellungen.

## 2. Verfügbare Stellen

2.1 Unter Beachtung des von der Landesregierung bestimmten Höchstkontingents werden innerhalb 30. Juni jeden Jahres von den Fachabteilungen und Instituten für Musikerziehung, in der Folge Organisationseinheiten genannt, jene Stellen festgelegt und in einem Verzeichnis zusammengefasst, die im darauf folgenden Schuljahr für Jahresbeauftragungen und Ersatzbeauftragungen verfügbar sind.

Das Verzeichnis wird im Internet sowie an den Anschlagtafeln der Personalabteilung und der Organisationseinheiten veröffentlicht.

Bis kurz vor der Stellenwahl melden die zuständigen Organisationseinheiten mögliche Veränderungen des Verzeichnisses, unter anderem auch bekannt gewordene Ersatzstellen, die für weniger als ein Schuljahr verfügbar sind.

Die anfallenden Änderungen werden im Verzeichnis nachgetragen.

2.2 Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30% eines Vollzeitauftrags müssen im erwähnten Verzeichnis nicht aufscheinen (vgl. 8.12).

## 3. Voraussetzungen – Bewerbung

3.1 Die Voraussetzungen für die befristete Aufnahme sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- die italienische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates
- der Besitz der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst. Als Nachweis sind Ersatzerklärungen oder die entsprechenden Bescheinigungen abzugeben (Art. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 30. Mai 2003, Nr. 20: Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst, im Folgenden „Durchführungsverordnung 20/03“).
- der Zwei- oder Dreisprachigkeitsnachweis, sofern im Berufsbild vorgesehen

- der Besitz der ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Berufsbild (Anlage 2). Für die Berufsbilder Lehrer/in mit Hochschulabschluss, Fachlehrer/in, Fachlehrer/in mit dreijährigem Hochschulstudium, Musiklehrer/in, Praxislehrer/in werden von der Landesregierung, falls erforderlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen detaillierte Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

Alle Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst müssen zum Fälligkeitstermin für die Gesuchstellung (31. März) erfüllt sein – mit folgenden Ausnahmen:

I. Falls der Bewerber oder die Bewerberin kurz vor dem Abschluss der Ausbildung steht, können die Studien- und Berufstitel der Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und der Musiklehrer/innen, die Lehrbefähigungen oder Spezialisierungen der Lehrer/innen mit Hochschulabschluss und der Fachlehrer/innen mit dreijährigem Hochschulstudium bis Ende Juni nachgereicht werden.

II. Der Nachweis über die Anerkennung eines ausländischen, in einem EU-Land erworbenen Studienabschlusses oder Berufstitels (den geltenden Bestimmungen entsprechend von einer italienischen Universität, einem staatlichen Organ oder, in Ausnahmefällen, von der zuständigen Landesabteilung ausgestellt) kann bis zur Stellenwahl nachgereicht werden.

3.2 Am 1. März jeden Jahres werden an den Anschlagtafeln der fachlich zuständigen Organisationseinheiten, der betroffenen Schulen und der Personalabteilung die Rangordnungen bekannt gegeben, für die man sich bewerben kann.

3.3 Für die Bewerbung dient das beiliegende Formblatt. Alle Abschnitte des Formblattes sind sorgfältig auszufüllen; der Antrag selbst muss unterzeichnet sein. Die beizulegenden Unterlagen sind im Formblatt angeführt. An Stelle der erforderlichen Bescheinigungen können auch Selbsterklärungen abgegeben werden.

3.4 Das Gesuch bzw. die Eintragung in der Rangordnung bleiben zwei Jahre gültig. Wer nach zwei Jahren weiter in der Rangordnung eingetragen bleiben möchte, muss sein Gesuch termingerecht erneuern.

Ergibt sich aus der Eintragung in die Rangordnung eine befristete Aufnahme, so beginnt die zweijährige Laufzeit der Gültigkeit nach dem letzten Arbeitstag von neuem.

3.5 Die Gesuche müssen am 31. März jeden Jahres spätestens um 12:00 Uhr - auch als Faxsendungen - bei der Personalabteilung einlangen.

Termingerecht eingereicht sind auch solche Gesuche, die spätestens um 12.00 Uhr des 31. März per Einschreiben abgeschickt worden sind. Maßgeblich ist in diesem Fall der Stempel des Annahmepostamtes, der Datum und Uhrzeit enthalten muss. Für die Rangordnung wird ausschließlich das zuletzt eingereichte Gesuch berücksichtigt. Die Unterzeichnung des Gesuchs gilt auch als Unterzeichnung des Lebenslaufs.

3.6 Sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Identifizierung der Gesuchsteller sichergestellt ist, können die Gesuche einschließlich Unterlagen (durch Selbsterklärung) auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

3.7 Die Gesuche und die den Gesuchen beigelegten Unterlagen werden im Falle einer Streichung der Bewerber aus der Rangordnung nicht zurückerstattet. Deshalb empfiehlt es sich, keine Originale einzureichen. Gesuche und Unterlagen werden für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Streichung der Bewerber aufbewahrt und dann ausgeschieden.

3.8 Bewerberinnen und Bewerber, denen in der Rangordnung aufgrund unwahrer Angaben oder gefälschter Dokumente nicht zustehende Positionen zugewiesen oder gar Aufträge erteilt werden, müssen mit der Annullierung der Aufträge, mit dem unwiderruflichen Ausschluss aus der Rangordnung und mit den gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Folgen rechnen.

## 4. Muttersprache, Sprachprüfung

4.1 Der Unterricht in „Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde“ an den Berufs- und Fachschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird ausschließlich von muttersprachlich deutschen Lehrkräften erteilt, der Unterricht in „Italiano, storia ed educazione sociale“ an den Berufsschulen mit italienischer Unterrichtssprache ausschließlich von muttersprachlich italienischen Lehrkräften. Der Unterricht der Zweitsprache an den genannten Schulen wird jeweils von muttersprachlich deutschen oder italienischen Lehrkräften erteilt.

Eine Ausnahme bildet die Regelung für Interessierte ladinischer Muttersprache laut Ziffer 4.2.

Fremdsprachen können auch von muttersprachlichen Lehrkräften unterrichtet werden, vorausgesetzt, sie beherrschen die deutsche oder italienische Sprache und sind in der entsprechenden Rangordnung eingetragen. Die Kenntnis der italienischen oder deutschen Sprache ist in diesem Fall durch eine Sprachprüfung (4.3) nachzuweisen. Der Zweisprachigkeitsnachweis ersetzt diese Sprachprüfung nicht. **(§)**

4.2 Bewerberinnen und Bewerber ladinischer Muttersprache können sich auch in die Rangordnungen der Bewerber deutscher oder italienischer Muttersprache eintragen, je nachdem, ob sie eine höhere Sekundarschule (Oberschule, Berufsschule) mit deutscher oder italienischer Unterrichtssprache abgeschlossen haben. Nach Abschluss einer höheren Sekundarschule in den ladinischen Ortschaften ist die Eintragung in alle drei Ranglisten möglich. Personen ladinischer Muttersprache, die eine Unterrichtstätigkeit anstreben, müssen auf jeden Fall den Dreisprachigkeitsnachweis besitzen, entsprechend dem angestrebten Berufsbild (Durchführungsbestimmung D.P.R. 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung).

4.3 Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die höhere Sekundarschule (Oberschule, Berufsschule) nicht in jener Sprache absolviert haben, die auch die Unterrichtssprache der angestrebten Schule ist, werden mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Der Vorbehalt entfällt, wenn sie vor der Stellenwahl eine Sprachprüfung bestehen; wer sie nicht besteht, wird aus der Rangordnung gestrichen. Wie unter Punkt 4.1 vermerkt, ersetzt der Zweisprachigkeitsnachweis diese Sprachprüfung nicht. Die zuständige Kommission wird nach den Bestimmungen ernannt, die gemäß Durchführungsverordnung 20/03 für die Prüfungskommissionen der Bewertungsverfahren für Lehrpersonen gelten.

## 5. Rangordnungen

5.1 Die Rangordnungen für die befristete Aufnahme in die unter Punkt 1 genannten Berufsbilder werden im Laufe eines Schuljahres erstellt bzw. ergänzt und gelten für das darauf folgende Schuljahr.

5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer Muttersprache in verschiedene Rangordnungen eingetragen. Außerdem wird im Rahmen der einzelnen Berufsbilder für jedes Unterrichtsfach oder Fächerbündel eine getrennte Rangordnung erstellt. Dies gilt nicht für die Berufsbilder der Praxislehrer und Sozialpädagogen, für die es keine Unterteilung nach Fächern gibt.

5.3 In den einzelnen Rangordnungen sind die Bewerberinnen und Bewerber folgendermaßen gereiht:

I. An erster Stelle befinden sich die „Geeigneten“ und „Grundsätzlich Geeigneten“.
II. An zweiter Stelle sind die Personen gereiht, denen der „Vorrang“ zusteht (vgl. Punkt 5.4 und folgende).
III. An dritter Stelle folgen, ohne Vorrang, die „Ehemals Geeigneten“ und „Ehemals grundsätzlich Geeigneten“ (vgl. 5.12 und 5.13).
IV. An vierter Stelle stehen die Lehrbefähigten (*****), zu denen auch die *Lehrpersonen mit Eignung in einem anderen Fach* zählen. Die Reihung innerhalb der Gruppe der Lehrbefähigten ist chronologisch und richtet sich
   - nach dem Datum der erworbenen Eignung oder nach dem Eingang der Bescheinigung über die

erworbene Lehrbefähigung bzw. deren Anerkennung, sofern jemand in der Rangordnung bereits aufscheint,

- nach dem Schuljahr, in dem sich die Lehrperson um die Eintragung in die Rangordnung bewirbt und im Hinblick darauf den Besitz der Lehrbefähigung bzw. der Eignung in einem anderen Fach (zum ersten Mal) geltend macht.

Bei gleichen Zeitpunkten ergibt sich die Reihung aus den erzielten Punktezahlen.

V. Auf die Gruppe der Lehrbefähigten folgen alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich nach abfallender Punktezahl gemäß Titelbewertungstabelle reihen (siehe Anlage 1).

* Als „lehrbefähigt“ gelten Lehrpersonen (Lehrer/in mit Hochschulabschluss, Fachlehrer/in, Fachlehrer/in mit dreijährigem Hochschulabschluss), die nach einer pädagogisch-didaktischen Fachausbildung – oft auch Spezialisierung genannt – von mindestens 1200 Stunden (Fachlehrer) oder 400 Stunden (Lehrer mit Hochschulabschluss) dazu befähigt sind, an den Berufsschulen und Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft oder vergleichbaren Schulstufen zu unterrichten – auch vergleichbare Fächer. In einem Mitgliedsstaat der EU erworbene Lehrbefähigungen oder Spezialisierungen können von der zuständigen Abteilung der Landesverwaltung als „entsprechend“ bescheinigt werden (Art. 10 Durchführungsverordnung 20/03).

Die Musiklehrer/innen, welche die erforderlichen Studien- oder Berufstitel noch nicht erworben haben, werden in einem zweiten Abschnitt der jeweiligen Rangordnung geführt. Die Reihung in diesem Abschnitt ergibt sich aus den Ergebnissen der Qualifikationsprüfung. Für das Fach „Musikalische Grundausbildung für Kinder“ ist kein zweiter Abschnitt vorgesehen – vgl. Artikel 6.

5.4 In der einzelnen Rangordnung wird jenen Personen der absolute Vorrang zuerkannt, die im entsprechenden Berufsbild (Sozialpädagogen oder Praxislehrer) Dienst geleistet oder das entsprechende Fach unterrichtet haben. Sie werden dabei abfallend nach ihrem Dienstalter gereiht. Bei Teilzeitarbeit zählt der gesamte Zeitraum, wenn es sich um mindestens 30% der Vollzeit handelt.

Mit jeder Streichung aus der Rangordnung geht das Dienstalter im Berufsbild oder Fach und damit der Vorrang verloren.

5.5 Der Vorrang wird auch jenen Personen zuerkannt, die nach Erschöpfung der Rangordnung direkt berufen werden und zum Zeitpunkt der Beauftragung im Besitz des erforderlichen Studien- oder Berufstitels sind. Für die Vorrangposition zählt das im letzten Schuljahr der Direktberufung bis zum 31. März angereifte Dienstalter.

5.6 Das Lehrpersonal, das die von Art. 34 der Durchführungsverordnung 20/03 vorgesehene Eignungsprüfung bestanden hat, ist in der Rangordnung des bezüglichen Fachs vor jenem Personal gereiht, welches erstmals im Schuljahr 2003/04 oder später beauftragt worden ist.

5.7 Das Personal, das gemäß Punkt 9 von Amts wegen zum Wettbewerbsverfahren zugelassen ist und die grundsätzliche Eignung oder Eignung erwirbt, behält seine Position in der Rangordnung.

Wer wegen fehlender Voraussetzungen zum Bewertungsverfahren nicht zugelassen ist (z.B. wegen eines zu kurzen Auftrages), wird in der Rangordnung von den Teilnehmern am Verfahren überholt.

Wer zum Bewertungsverfahren zugelassen ist, sich jedoch aus Gründen des Schutzes und der Unterstützung von Mutterschaft und Vaterschaft (Abschnitt IV – Art. 39 ff. des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008) nicht am Arbeitsplatz befindet, kann den Aufschub der Teilnahme beantragen und behält so seine Position in der Rangordnung bei. Der Aufschub wird für jeweils ein Schuljahr genehmigt und kann aus Mutterschafts- / Vaterschaftsgründen - unter bestimmten Voraussetzungen - bis zu maximal 3 Jahren gewährt werden.

Wer nach Zulassung zum Bewertungsverfahren aus einem anderen triftigen Grund

- vom Arbeitsplatz abwesend ist
- oder trotz Anwesenheit am Verfahren nicht teilnimmt, kann ebenso den Aufschub der Teilnahme um ein Jahr beantragen.

Ob ein Grund als triftig erachtet wird, entscheidet die Personalabteilung nach Anhören der zuständigen Organisationseinheit. Wird der Aufschub gewährt, impliziert er das Recht, die Position in der Rangordnung beizubehalten.

5.8 Sollte eine im zweiten Abschnitt der Rangordnung eingetragene Lehrperson der Musikschulen mit angereiftem Unterrichtsdienst die Zugangsvoraussetzungen für den Aufstieg in den ersten Abschnitt erwerben (vgl. Punkt 3.1), so wird sie dort aufgrund der Punkte gereiht, die ihr laut Bewertungstabelle zustehen (Anlage 1). Der Vorrang aus dem zweiten Abschnitt kann nicht übertragen werden: ab dem auf den Aufstieg folgenden Schuljahr beginnt die Laufzeit des Dienstalters neu.

5.9 Für die Eintragung in die Rangordnung der Berufsbilder Praxislehrer/in, Fachlehrer/in und Fachlehrer/in mit dreijährigem Hochschulabschluss werden mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt, die bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber oder als Betriebsinhaber/in (siehe dazu die Anmerkungen 2 in der Anlage 1) in den letzten fünf Jahren vor dem Fälligkeitstermin für die Gesuchstellung erworben wurde. Für die an einer Schule erworbene Berufserfahrung gilt, dass sieben Monate effektiven Dienstes im Schuljahr als Berufserfahrung eines vollen Jahres angerechnet werden.

5.10 Bei Punktegleichheit kommt die geltende Regelung zur Anwendung (Art. 18 Durchführungsverordnung 20/03).

5.11 Spätestens im Juni jeden Jahres werden die Ergebnisse der Bewertungsverfahren bekannt gegeben und in die Rangordnungen eingebaut.

5.12 Wenn eine Lehrperson mit erworbener Eignung für die Ausübung des Lehrberufs an den Berufs- und Fachschulen des Landes aus der Rangordnung gestrichen wird (vgl. Abschnitt 10) und sich später erneut für dasselbe Fach bewirbt, so wird sie in der Rangordnung mit der Anmerkung „ehemals geeignet“ als erste der Bewerberinnen und Bewerber ohne Landesdienst (=Vorrang) gereiht - vgl. Punkt 5.3. Für die Reihung innerhalb der Gruppe der ehemals Geeigneten ist das Jahr der Gesuchstellung maßgeblich. Bei mehreren Gesuchstellern im selben Jahr bestimmt die erzielte Punktezahl die Reihung.

Sobald die ehemals geeignete Lehrperson einen Unterrichtsauftrag erhält, wird der erworbenen Eignung insofern Rechnung getragen, als die Verpflichtung, am Bewertungsverfahren teilzunehmen, entfällt. Die Position in der Rangordnung verändert sich allerdings nicht. Unter Umständen wird die Lehrperson zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet, wobei die zuständige Organisationseinheit aufgrund bestimmter Kriterien (z.B. sehr lang zurückliegende Teilnahme am Bewertungsverfahren, veränderte Anforderungen im Unterricht des Fachs u. Ä.) Art und Umfang der Fortbildung festlegt.

Die oben beschriebene Regelung gilt auch für alle Lehrpersonen der Berufsschulen, Fachschulen und Musikschulen des Landes, die nach Kündigung ihres unbefristeten Arbeitsvertrages um Wiederaufnahme angesucht haben. **(§)**

5.13 Eine ‚grundsätzlich geeignete’ Lehrperson, die sich nach der Streichung aus der Rangordnung erneut bewirbt, wird mit der Anmerkung „ehemals grundsätzlich geeignet“ nach den Ehemals Geeigneten und vor den Lehrbefähigten gereiht (vgl. Punkt 5.3) und ist berechtigt, am Bewertungsverfahren zum Erwerb der Eignung teilzunehmen, sobald sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. **(§)**

5.14 Wenn eine Lehrperson das *Verfahren zum Erwerb der grundsätzlichen Eignung* nicht besteht und sich nach dreijährigem Ausschluss wieder bewirbt (vgl. Punkt 9.6), wird sie in der Rangordnung nach den Punkten gereiht, die ihr laut Titelbewertungstabelle zustehen. Bewirbt sich indes eine Lehrperson wieder, die das *Verfahren zum Erwerb der Eignung* nicht bestanden hat, die grundsätzliche Eignung aber besitzt, wird sie in der Rangordnung wie eine „Ehemals grundsätzlich Geeignete“ gereiht.

5.15 Wird ein Dienstverhältnis wegen anhaltend ungenügender Leistung aufgelöst, kann man in die Rangordnungen desselben Berufsbildes nicht mehr eingetragen werden.

Dasselbe gilt nach Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Nicht-Bestehen der Probezeit. Hier kann aber die Personalabteilung aus triftigen Gründen und nach Anhören der zuständigen Organisationseinheit verfügen, dass der oder die Bedienstete wieder in die Rangordnungen desselben Berufsbildes

aufgenommen wird. In diesem Fall wird der bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geleistete Dienst nicht bewertet.

5.16 Wiederholt sich die Auflösung des Dienstverhältnisses aus einem der unter 5.15 angeführten Gründe oder erfolgt sie aus disziplinären Gründen, so wird der Bewerber oder die Bewerberin aus a l l e n Rangordnungen gestrichen und verliert gleichzeitig das Recht, sich jemals wieder in eine Rangordnung einzutragen.

## 6. Qualifikationsprüfung für Musiklehrerinnen und Musiklehrer

6.1 Bewerberinnen und Bewerber, die eine befristete Einstellung an den Musikschulen anstreben, die erforderlichen Studien- oder Berufstitel aber noch nicht besitzen, werden – wie im Punkt 5.3 erwähnt – in den jeweiligen zweiten Abschnitt der Rangordnungen eingetragen. Nach Bestehen einer Qualifikationsprüfung sind sie zur Stellenwahl zugelassen. Die Reihung ergibt sich aus den Ergebnissen der Qualifikationsprüfung.

6.2 Der Zugang zu nachstehenden Fächern unterliegt einer besonderen Regelung bzw. Zusatzregelung – siehe auch Anlage 2 „Zugangsvoraussetzungen“:

- Musikalische Grundausbildung für Kinder (am Institut für Musikerziehung in italienischer Sprache)

  In den ersten - und einzigen - Abschnitt der Rangordnung werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Qualifikationsprüfung eingetragen.
- Moderner Gesang und Jazz, Keyboard, E-Gitarre, E-Bassgitarre.

  Zusätzlich zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die das vorgeschriebene einschlägige Abschlusszeugnis des Konservatoriums besitzen, werden im ersten Abschnitt auch Absolventen des Konservatoriums geführt, die ihr Diplom in einem anderen Fach erworben und zusätzlich die Qualifikationsprüfung mit 5 Punkten bestanden haben.

6.3 Vom Institut für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache wird die Qualifikationsprüfung ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält jeweils die betroffenen Fächer und Termine.

Für die Qualifikationsprüfung am Institut für Musikerziehung in italienischer Sprache kann sich indes jede / jeder Interessierte anmelden, und zwar im Gesuch um Eintragung in die Rangordnung. Er / sie wird dann zur Prüfung eingeladen.

Die Qualifikationsprüfung wird von einem dreiköpfigen Fachausschuss abgenommen, der vom jeweiligen Musikinstitut ernannt wird.

In der Qualifikationsprüfung werden die fachlichen und didaktischen Fähigkeiten beurteilt. Für die Bewertung stehen bis zu fünf Punkten zur Verfügung. Die Prüfung besteht, wer mindestens zwei Punkte erzielt.

Die bereits qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber können sich durch die Teilnahme an nachfolgenden Prüfungen neu qualifizieren bzw. ihr Ergebnis zu verbessern versuchen. Sie verlieren indes die Qualifikation, wenn sie der Aufforderung der Musikschulleitung, sich erneut der Prüfung zu stellen, ohne triftigen Grund nicht nachkommen oder wenn sie diese Prüfung nicht bestehen. Die Aufforderung der Musikschulleitung ist wirksam, sofern sie von der Landesmusikschuldirektorin (im Falle des Instituts für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache) oder von dem / der Sachverständigen bestätigt wird, die das Institut für Musikerziehung in italienischer Sprache ernannt hat.

## 7. Veröffentlichung der Rangordnungen

7.1 Vom 16. bis einschließlich 30. Juni jeden Jahres werden die vorläufigen Rangordnungen im Internet und am Sitz der Personalabteilung sowie an den Sitzen der betroffenen Organisationseinheiten angeschlagen. In diesem Zeitraum der Veröffentlichung können die eingetragenen Bewerberinnen und Bewerber gegen allfällige Fehler Einspruch erheben oder bezüglich eigener Angaben und / oder

eingereichter Unterlagen die Behebung von Mängeln beantragen.

Im Anschluss werden die endgültigen Rangordnungen vom Direktor der Personalabteilung mit Wirkung 1. September genehmigt, für unmittelbar durchführbar erklärt und an den besagten Dienstsitzen spätestens am 5. Juli veröffentlicht. Gleichzeitig mit den endgültigen Rangordnungen werden die voraussichtlichen Termine bekannt gegeben, an denen die Stellenwahl durchgeführt wird.

7.2 Alle Bewerberinnen und Bewerber werden im eigenen und im Interesse der Verwaltung ersucht, bereits im erwähnten Zeitraum 16. - 30. Juni auf mögliche Fehler der vorläufigen Rangordnung hinzuweisen. Gegen die Genehmigung der endgültigen Rangordnung kann innerhalb der Frist von 30 Tagen ab deren Veröffentlichung bei der Landesregierung Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden (Landesgesetz 22.10.1993, Nr. 17)

## 8. Auftragserteilung

8.1 Die für Jahresbeauftragungen und Ersatzbeauftragungen verfügbaren Stellen werden in der Reihenfolge der entsprechenden Rangordnung durch Stellenwahl vergeben.

Für die Stellenwahl nicht verfügbar sind Stellen, die befristet eingestellten Lehrpersonen durch Auftragsverlängerung wiederum zugewiesen werden. Um diese Auftragsverlängerung beantragen zu können, muss eine Lehrperson die Eignung für das betreffende Fach besitzen und mindestens drei Jahre Dienst im Berufsbild geleistet haben.

Für die Stellenwahl frei gegeben sind indes jene befristet besetzten Stellen, für welche die zuständige Organisationseinheit wegen bescheinigter, unüberwindlicher zwischenmenschlicher Schwierigkeiten eine Neubesetzung beantragt.

8.2 Stellenwahl: Die Stellenwahl findet in der Regel im August jeden Jahres statt. Die genauen Termine für die einzelnen Fächer werden spätestens am 20. Juli im Internet und durch Aushang an den Anschlagtafeln der betroffenen Organisationseinheiten veröffentlicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich anlässlich der Stellenwahl durch eine ausdrücklich dazu bevollmächtigte Vertrauensperson vertreten lassen. Bedienstete der Personalabteilung sind nicht berechtigt, eine solche Vertretung zu übernehmen.

Die Annahme der Stelle erfolgt durch Unterzeichnung des befristeten Arbeitsvertrags oder einer Annahmeerklärung.
Es ist nicht zulässig, die Stellenannahme an Bedingungen zu knüpfen oder eine Stelle mit Vorbehalt anzunehmen. Neben der uneingeschränkten Stellenannahme gibt es ausschließlich die Ablehnung der Stelle.
Wer zur Stellenwahl verspätet eintrifft, wählt nach seinem Eintreffen. **(§)**

8.3 Vorrang: Die Bewerberinnen und Bewerber mit berechtigtem Anspruch auf Anwendung von Artikel 21 oder Artikel 33, Absätze 5 und 6, des Gesetzes vom 5.2.1992, Nr. 104, in geltender Fassung, können den entsprechenden Antrag samt Unterlagen bis spätestens 20. Juli jeden Jahres beim Amt für Schulpersonal einreichen (Personalabteilung der Landesverwaltung in 39100 Bozen, Rittner Straße 13)
Die im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 anspruchberechtigte Person wählt die Stelle als Erste ihrer Kategorie *, vorausgesetzt:

- dass sie in der Rangordnung in Bezug auf die Anzahl der zu vergebenden Stellen eine günstige Position einnimmt (z.B. bis zu Position 5 gegenüber 5 zu vergebenden Stellen),
- dass der berechtigte Anspruch zum Zeitpunkt der Stellenwahl noch besteht.

* *(Kategorie 1: Geeignete und Grundsätzlich Geeignete; Kategorie 2: Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach; Kategorie 3: alle Nachgereihten nach abfallender Punktezahl)*

Sollte in ein und derselben Kategorie mehr als einer Person der Vorrang zustehen, so wählen die Betroffenen nacheinander, entsprechend ihrer Reihung in der Rangordnung.
Nach dem 20. Juli eingebrachte Anträge werden anlässlich der Stellenwahl im darauf folgenden Jahr

berücksichtigt, sofern dann der Anspruch noch gültig ist.
Die Begünstigung im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 stellt einen Vorrang, keinen Stellenvorbehalt dar. **(§)**

8.4 Streichung im Zusammenhang mit der Stellenwahl: Aus nachstehenden Gründen werden Bewerberinnen und Bewerber aus der Rangordnung gestrichen, können sich jedoch zur nächsten Fälligkeit erneut eintragen:

- wenn sie zur Stellenwahl nicht erscheinen – unabhängig vom Grund,
- wenn sie anlässlich der Stellenwahl keine Stelle annehmen [(1)] oder
- eine zumutbare Stelle ablehnen [(2)].

[(1)] Wer einen Unterrichtsauftrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30% eines Vollzeitauftrags ablehnt, wird nicht gestrichen.
[(2)] Als nicht zumutbar gelten Aufträge dann, wenn der Zeitaufwand zur Erreichung der Dienststelle in Relation zur Arbeitszeit unverhältnismäßig hoch ist.

Wer von einem angenommenen Auftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt, wird gestrichen und auch für das darauf folgende Schuljahr von der Rangordnung ausgeschlossen. Sollte die betroffene Lehrperson aus nachweislich schwerwiegenden Gründen beantragen, dass von der Streichung abgesehen werde, liegt es im Ermessen der Verwaltung dem Antrag stattzugeben, wobei die dienstlichen Interessen und Erfordernisse für die Entscheidung maßgeblich sind.
In allen Fällen von Streichung geht der im Fach geleistete Landesdienst zur Gänze verloren (für Praxislehrer/Praxislehrerinnen und Sozialpädagogen /Sozialpädagoginnen: der im Berufsbild geleistete Landesdienst). Zudem verliert eine Lehrperson mit erworbener Eignung oder Grundsätzlicher Eignung auch den Anspruch, anlässlich der Wieder-Eintragung unter die Geeigneten an der Spitze der Rangordnung gereiht zu werden (5.3 / 5.12). **(§)**

8.5 ist im Punkt 8.4 absorbiert. **(§)**

8.6 Innerhalb von drei Tagen nach der Stellenwahl vereinbart der oder die Beauftragte oder eine von ihr/ihm bevollmächtigte Person ein Vorstellungsgespräch mit der zuständigen Schulleitung.

8.7 Nach Abschluss der Stellenwahl werden nicht vergebene oder zusätzliche Stellen erneut den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der entsprechenden Rangordnung angeboten. Dabei werden Bruchteile von Stellen möglichst an Lehrpersonen vergeben, deren Aufträge oder Ersatzaufträge ergänzbar sind.

Wenn sich im Laufe des Schuljahres die Notwendigkeit einer Ersatzeinstellung ergibt, kann die Stelle in der Reihenfolge der Rangordnung auch via E-Mail, über eine SMS-Nachricht oder telefonisch angeboten werden. Erfolgt die Antwort auf das Angebot nicht innerhalb 24 Stunden, wird der oder die Nächstgereihte kontaktiert. Als Beleg für die Kontaktnahme genügt das Telefonprotokoll oder der Nachweis der E-Mail- oder SMS-Sendung.
Die Tatsache, dass die Lehrperson ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, schließt jedenfalls das Einverständnis mit ein, dass sich die Verwaltung für jede Art von Mitteilungen dieser Anschrift bedienen kann.

8.8 Wer aufgrund eines nicht anerkannten, in einem EU-Land erworbenen Studien- oder Berufstitels „mit Vorbehalt“ in die Rangordnung eingetragen worden ist und die Anerkennungsurkunde nicht bis zur Stellenwahl vorlegen kann, wählt unabhängig von der Rangordnungsposition erst n a c h allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ohne Vorbehalt eingetragen sind. Wer darauf einen befristeten Auftrag erhält, hat in der Rangordnung allerdings keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Vorrangs. Eine Ausnahme bilden hier die in Österreich erworbenen akademischen Grade, vorausgesetzt, dass dem Personalamt am Tag der Stellenwahl die Empfangsbestätigung der Universität für den eingereichten Anerkennungsantrag vorliegt und keine Ergänzungsprüfungen mehr abzulegen sind: der österreichische Studientitel hat im Hinblick auf die Aufnahme in den Landesdienst dieselbe Gültigkeit wie der inländische Studientitel, sofern das Anerkennungsdekret nach der Ausstellung unverzüglich vorgelegt wird.

8.9 Um solche Stellen, zu deren Besetzung es einer Spezialisierung, einer bestimmten Studienrichtung, beruflicher Qualifikation oder einer mindestens zweijährigen, spezifischen, in den letzten fünf Jahren erworbenen Berufserfahrung bedarf, konkurrieren in der Reihenfolge der Rangordnung ausschließlich jene Bewerberinnen und Bewerber, welche die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

8.10 Nach Erschöpfung der Rangordnung kann Personal mittels Direktberufung zeitbegrenzt aufgenommen werden. Sollte in solchen Fällen niemand mit den erforderlichen Zugangsvoraussetzungen verfügbar sein, so können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die besagte Voraussetzungen - einschließlich Zweisprachigkeitsnachweis - nicht besitzen, jedoch für die entsprechenden Aufgaben für fähig gehalten werden.

8.11 Wer sich in eine bestimmte Rangordnung aus mehrfach genannten Gründen nicht mehr eintragen darf, kann für dieses Berufsbild oder Fach nur im Ausnahmefall, mit entsprechender Begründung vonseiten der Schulleitung und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Organisationseinheit direkt berufen werden.

8.12 Verfügbare Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30% eines Vollzeitauftrags werden an der jeweiligen Schule angeschlagen. Sie werden von der Schulleitung vorrangig an geeignete Lehrkräfte vergeben, die bereits „unbefristet“ oder „befristet mit Eignung“ unterrichten und bereit sind, ihren Auftrag bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung aufzustocken.

8.13 Sollte eine Stelle nach ihrer Zuweisung abgeschafft werden, wird dem oder der betroffenen Bediensteten unter Einhaltung der 30-tägigen Frist gekündigt. Während dieser Zeit steht das Personal der Schuldirektion zur Verfügung und kann auch für Aufgaben anderer Berufsbilder herangezogen werden.

8.14 Wenn im Laufe des Schuljahres eine Ersatzeinstellung notwendig wird und die Verwaltung beim Anbieten dieser zeitweiligen Supplenz im Interesse der Schule in der Rangordnung eine Lehrperson überspringt, weil sie bereits mit dem Unterricht eines anderen Faches beauftragt ist, wird der Vorrang für den geleisteten Dienst im Fach beiden Lehrpersonen zuerkannt: jener, die den Ersatzauftrag effektiv erhalten hat, und jener, der aus besagten dienstlichen Erfordernissen das Angebot nicht unterbreitet worden ist („Vorrang für virtuellen Dienst“).

8.15 Die nach befristeter Einstellung vorgesehene Probezeit ist im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag geregelt.

## 9. Bewertungsverfahren

9.1 Hier und in den folgenden Punkten werden die Bewertungsverfahren für das Lehrpersonal der Berufsschulen, Fachschulen und Musikschulen des Landes beschrieben. Es handelt sich dabei um die neu strukturierten Wettbewerbe und Ausbildungswettbewerbe für Lehrpersonen, die nach wie vor Grundlage und Voraussetzung für einen möglichen unbefristeten Arbeitsvertrag sind:

Lehrpersonen, die - bezogen auf eine Schule oder Fachabteilung der Berufsbildung - einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Monaten und einem Stundenausmaß von mindestens 50% eines Vollzeitauftrags erhalten haben, sind von Amts wegen zur Teilnahme an einem Bewertungsverfahren zugelassen. Im Zuge dieses Verfahrens wird die „grundsätzliche Eignung“ der neuen Bediensteten für den Lehrberuf festgestellt. Die erworbene grundsätzliche Eignung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem folgenden Bewertungsverfahren, das die vom Berufsbild vorgesehene Spezialisierung in Form einer pädagogisch-didaktischen Fachausbildung (auch Lehrbefähigung genannt – vgl. Punkt 5.3) berufsbegleitend anbietet und zur „Eignung für den Lehrberuf“ führt.

Wer die erforderliche Spezialisierung bzw. Lehrbefähigung v o r der befristeten Aufnahme an einer universitären oder gleichwertigen Einrichtung absolviert hat, nimmt an einem entsprechend verkürzten Bewertungsverfahren teil, das ebenso mit dem Erwerb der „Eignung für den Lehrberuf“ endet.

9.2 Wer am Institut für Musikerziehung in deutscher und ladinischer oder italienischer Sprache einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Monaten und einem Stundenausmaß von

mindestens 50% eines Vollzeitauftrags erhalten hat, ist von Amts wegen zur Teilnahme an einem Bewertungsverfahren zugelassen, das unmittelbar zur „Eignung für den Unterricht an den Musikschulen“ führt.

9.3 Für die Teilnahme an den zur Eignung führenden Bewertungsverfahren der Berufsschulen und Fachschulen kann das erforderliche Ausmaß der Wochenstunden auch unter 50% des Vollzeitauftrags liegen und wird jeweils in der Ausschreibung festgelegt.
Zudem kann die Verwaltung in Einzelfällen, aufgrund fächer- oder schulspezifischer Gegebenheiten sowohl an den Musikschulen als auch an den Berufsschulen und Fachschulen des Landes, das für die „Zulassung zur grundsätzlichen Eignung“ erforderliche Stundenausmaß herabsetzen.

9.4 Die Teilnahme an einem Bewertungsverfahren ist jeweils nur für e i n Fach möglich. Wer die Zugangsvoraussetzungen für zwei verschiedene Fächer besitzt und für beide einen Unterrichtsauftrag erhält, muss sich hinsichtlich der Teilnahme am Verfahren für ein Fach entscheiden.

Die erworbene grundsätzliche Eignung bedeutet für ein mögliches zweites Fach:

- Sie hat keinerlei Auswirkung auf die Position in der Rangordnung, d.h. die betroffene Lehrperson wird im zweiten Fach n i c h t unter die „Grundsätzlich Geeigneten“ gereiht.
- Erhält die Lehrperson einen Unterrichtsauftrag in diesem zweiten Fach, wird der bereits erworbenen grundsätzlichen Eignung Rechnung getragen, d.h. die Lehrperson ist berechtigt, unmittelbar am Bewertungsverfahren zum Erwerb der Eignung teilzunehmen.

Die erworbene Eignung bedeutet für ein mögliches zweites Fach:

- Der Lehrperson wird in der Rangordnung die „Lehrbefähigung“ gutgeschrieben. Dies hat keine Auswirkung auf die Position, wenn die Lehrperson das Fach bereits unterrichtet hat und mit Vorrang eingetragen ist.
- In der Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber *ohne* Vorrang wird sie indes an vierter Stelle gereiht, unmittelbar nach den „Ehemals Geeigneten“ und „Ehemals grundsätzlich Geeigneten“. In jedem Fall wird sie nach Erhalt eines Unterrichtsauftrags zum „verkürzten“ Bewertungsverfahren zugelassen, das sie zur Eignung im Fach führt.
- Eine Sonderstellung nimmt die Rangordnung für „Individuelle Lernbegleitung“ ein: Lehrpersonen, die sich in diese Rangordnung eintragen und für ein anderes Unterrichtsfach die Eignung bereits erworben haben, werden in der Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber ohne Vorrang zwar mit Lehrbefähigung geführt, jedoch denen nachgereiht, welche die einschlägige universitäre oder vergleichbare Spezialisierung absolviert haben.

9.5 Fachlehrer/innen und Fachlehrer/innen mit dreijährigem Hochschulabschluss, die sich im Rahmen der Fortbildung über die von den Fachabteilungen angebotenen Ausbildungsmodule für die „Individuelle Lernbegleitung“ qualifizieren, werden in der Rangordnung mit dem entsprechenden Vermerk geführt. Anlässlich der Stellenwahl kommen sie vorrangig zum Zug, wenn zur Besetzung einer Stelle ihre Qualifikation gefordert ist.

9.6 Wer im Laufe oder am Ende des Bewertungsverfahrens eine negative abschließende Gesamtbewertung erhält (d.h. für „grundsätzlich nicht geeignet“ oder für „nicht geeignet“ befunden wird), muss mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechnen (unter Einhaltung der Kündigungsfrist). Hinzu kommt der Ausschluss aus den Rangordnungen des Berufsbildes oder – wenn es sich um eine Musiklehrerin / einen Musiklehrer handelt – aus der Rangordnung des Fachs.

Die von der Prüfungskommission ausgesprochene abschließende Gesamtbewertung enthält jeweils die Anmerkung, ob der Ausschluss für immer oder für die Dauer der drei folgenden Schuljahre gilt. Im letzteren Fall kann die Lehrperson nach Ablauf der drei Jahre erneut um die Eintragung in die Rangordnung ansuchen (vgl. 5.14).
Wer im verkürzten Verfahren zum Erwerb der Eignung für ein zweites Fach für „nicht geeignet“ befunden wird, verliert die im ersten Fach erworbene Eignung nicht und bleibt in der entsprechenden Rangordnung eingetragen.

9.7 Wer ohne triftigen Grund am Wettbewerbsverfahren, zu dem er von Amts wegen zugelassen ist, nicht teilnimmt oder die Teilnahme abbricht und wer vom Wettbewerb ausgeschlossen wird, ist für die darauf folgenden 5 Jahre aus den Rangordnungen des Berufsbildes ausgeschlossen. Ob es sich um einen triftigen Grund handelt, entscheidet die Personalabteilung nach Anhören der zuständigen Fachabteilung oder des zuständigen Musikinstituts.
Wer aus besagten Gründen ein zweites Mal aus den Rangordnungen des Berufsbildes gestrichen wird, bleibt für immer davon ausgeschlossen.

9.8 Wer im Rahmen eines Bewertungsverfahrens für Lehrpersonen an den Landesberufsschulen und Fachschulen mit deutscher Unterrichtssprache oder in den ladinischen Ortschaften die grundsätzliche Eignung oder Eignung erworben hat und zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Unterricht an einer Berufsschule mit italienischer Unterrichtssprache beauftragt wird, nimmt die erworbene grundsätzliche Eignung oder Eignung mit. Dasselbe gilt für den Wechsel von der italienischen in die deutsche Berufsschule und für den Wechsel zwischen den Musikinstituten.

Im Hinblick auf die Reihung in der Rangordnung gelten die Bestimmungen für die Neu-Eintragung unter Punkt 5.12 oder jene für die Eintragung in ein mögliches zweites Fach unter Punkt 9.4.

9.9 Der vorliegende Abschnitt 9 ist auf das Personal ohne die erforderlichen Studien- oder Berufstitel nicht anwendbar.

## 10. Streichungen aus der Rangordnung: Übersicht

10.1 Nachstehend sind die verschiedenen Gründe für die Streichung aus der Rangordnung zusammengefasst. Aus der Rangordnung gestrichen wird,

- wer es versäumt, sein Gesuch nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit zu erneuern (Ziffer 3.4),
- wer sich der Sprachprüfung nicht stellt oder sie nicht besteht (Ziffer 4),
- wer zur Stellenwahl nicht erscheint (Ziffer 8.4),
- wer anlässlich der Stellenwahl keine Stelle annimmt beziehungsweise einen zumutbaren Auftrag ablehnt (Ziffer 8.4),
- wer nach der Stellenannahme von einem Vollzeit- oder Teilzeitauftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt (8.4).
- wer von der Verwaltung eingeforderte Unterlagen nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht,
- wer den Dienst nicht zum vereinbarten Termin antritt,
- wer unwahre Erklärungen abgibt oder gefälschte Unterlagen einreicht,
- wer für das selbe Unterrichtsfach einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt,
- wer die Probezeit nicht besteht (Ziffern 5.15 und 5.16),
- wessen Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (Ziffern 5.15 und 5.16),
- wer im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Bewertungsverfahren (=Öffentlicher Wettbewerb für Lehrpersonen) die Teilnahme verweigert oder abbricht (Ziffer 9.7),

- wer im Laufe oder am Ende des Bewertungsverfahrens eine negative Gesamtbewertung erhält (Ziffer 9.6). **(§)**

10.2 Die Streichung aus der Rangordnung bedeutet,

- dass - sofern möglich - um die Eintragung neu angesucht werden muss.
  Nach Abgabe von unwahren Erklärungen oder Einreichen gefälschter Unterlagen und in den unter 5.15, 5.16, 9.6 und 9.7 beschriebenen Fällen ist die Eintragung für immer untersagt.
- dass in allen Fällen der Vorrang, d.h. der im Berufsbild oder Fach geleistete Dienst zur Gänze verloren geht.

## 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Das bis zum Bezugsschuljahr 2004/2005 im ersten Abschnitt der Rangordnung eingetragene lehrbefähigte Personal behält seine Position in der Rangordnung bei, sofern es die Eignung in einem einschlägigen Wettbewerbsverfahren erlangt.

11.2 Die vorliegende Regelung trifft auf das Berufsbild der Sozialpädagogen und Praxislehrer/innen zu, sofern anwendbar. **(§)**

11.3 Grundsätzlich ist es Ziel der Verwaltung, die Bewertungsverfahren für die Lehrpersonen sämtlicher Unterrichtsfächer jedes Schuljahr durchzuführen. Doch angesichts sehr hoch veranschlagter Teilnehmerzahlen und der damit verbundenen personellen Belastung der einzelnen Schulen kann es sich als notwendig erweisen, im Rahmen der Wettbewerbsausschreibung bestimmte Fächer oder Kategorien von Lehrpersonen auszusparen.

Im gegenteiligen Fall, bei zu niedriger Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Bewertungsverfahren mit integriertem Ausbildungslehrgang, muss dieses unter Umständen aus Kostengründen aufgeschoben werden. **(§)**

11.4 Das Abschlusszeugnis eines mindestens dreijährigen Lehrgangs des Musikkonservatoriums in Volksmusik ist als Zugangsvoraussetzung ab dem Schuljahr 2008/09 abgeschafft.

11.5 Wer sich um die Eintragung in eine Rangordnung bewirbt, ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften von der Verwaltung verwendet werden.

11.6 Die vorliegende Regelung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind für das laufende Schuljahr 2008/09 wirksam.

**(§)**: Der Text der jeweiligen Ziffer ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 969 vom 25.6.2012 abgeändert worden.

**Anlage 1**

# T I T E L B E W E R T U N G S T A B E L L E

a) Studientitel, Berufstitel, Befähigungsnachweis (1)

| | | |
|---|---|---|
| 1. Für die Berufsbilder: Sozialpädagoge/Sozialpädagogin wird der entsprechende Befähigungsnachweis bzw. für das Berufsbild Praxislehrer/lehrerin der Studien- oder Berufstitel bewertet, der zum Unterricht des Fachs berechtigt; | max.9 | Punkte |
| für jedes Zehntel des Notendurchschnitts oder Gesamturteils, das die Note 6 übersteigt: | 0,225 | Punkte |
| 2. Für die Berufsbilder: Fachlehrer/Fachlehrerin, Fachlehrer/Fachlehrerin mit 3-jährigem Hochschulstudium, Lehrer/Lehrerin mit Hochschulabschluss werden bewertet: | | |
| der Studien- oder Berufstitel, der zum Unterricht des Fachs oder der Fächergruppe berechtigt: | max. 4 | Punkte |
| das Lehrbefähigungszeugnis oder das Spezialisierungszeugnis: | max. 4 | Punkte |
| für jedes Zehntel des Notendurchschnitts oder Gesamturteils, das die Note 6 übersteigt: | 0,1 | Punkte |
| Computer Führerschein (ECDL – mind. 5 Module) | 1 | Punkt |
| 3. Für das Berufsbild Musiklehrer/Musiklehrerin werden bewertet: | | |
| der Studien- oder Berufstitel, der zum Unterricht des Fachs oder der Fächergruppe berechtigt: | max. 4,5 | Punkte |
| das Diplom in Musikdidaktik oder ein weiteres Abschlusszeugnis des Konservatoriums: | max. 4,5 | Punkte |
| für jedes Zehntel des Notendurchschnitts oder Gesamturteils, das die Note 6 übersteigt: | 0,1125 | Punkte |
| die Qualifikationsprüfung für Musiklehrer/Musiklehrerin welche sich in den zweiten Abschnitt der Rangordnung eintragen lassen möchten: | max. 5 | Punkte |
| 4. Für den Zweisprachigkeitsnachweis, welcher der Funktionsebene des Berufsbild entspricht: | 1 | Punkt |
| 5. Wird die Note in Dreißigstel, Sechzigstel oder Hundertzehntel ausgedrückt, so verfährt man analog; | | |

6. Für den Notendurchschnitt wird Folgendes nicht berücksichtigt: Religion, Musik, Leibeserziehung und Betragen;

7. Ein Studien-, Berufstitel oder Befähigungsnachweis, der ein Gesamturteil beinhaltet, wird anhand folgender Umrechnungstabelle bewertet:

| Gesamturteil | entsprechende Note |
|---|---|
| Ausgezeichnet | 10 |
| Sehr gut | 9 |
| Gut | 8 |
| Befriedigend | 7 |
| Genügend | 6 |

8. Für die **in Italien** erworbenen **Hochschulabschlüsse** ist das "certificato degli esami", für die **in Österreich** erworbenen Hochschulabschlüsse müssen neben der Anerkennung des Studientitels auch die Diplomprüfungszeugnisse der ersten und zweiten Studienrichtung, sowie das Studiendiplom (Bescheid) und die Bestätigung über die Gesamtnote vorgeleget werden, andernfalls wird der Abschluss mit der Mindestnote bewertet.

b) <u>Berufserfahrung</u> (2) max. 10 Punkte

1. Für jeden Viermonatszeitraum 1 Punkt

2. Für die Berufsbilder:
   Lehrer/Lehrerin mit Hochschulabschluss,
   Fachlehrer/Fachlehrerin,
   Fachlehrer/Fachlehrerin mit 3-jährigem Hochschulstudium,
   Musiklehrer/Musiklehrerin,
   Praxislehrer/ Praxislehrerin
   wird die einschlägige Berufserfahrung, die Fachpraxis sowie Unterrichtserfahrung im Fach oder in der Fächergruppe, bewertet;
3. Für das Berufsbild:
   Sozialpädagoge/Sozialpädagogin,
   wird die jeweils einschlägige Berufserfahrung bewertet;
4. Teilzeitaufträge sowie solche mit reduziertem Stundenplan werden im Verhältnis zu Vollzeitaufträgen im jeweiligen Berufsbild oder Fach oder in der jeweiligen Fächergruppe bewertet.

5. Die Berufserfahrung wird einmal im Jahr bewertet. Die bis zum 31. März eines jeden Jahres angereifte Berufserfahrung zählt für die Rangordnung des darauf folgenden Schuljahres.

6. Beim Fehlen eines exakten Enddatums in der bescheinigten laufenden Berufserfahrung wird angenommen, dass die Berufserfahrung bis zum 31. März des Gesuchsjahres andauert. Eine frühere Beendigung der Berufserfahrung muss vom Gesuchsteller gemeldet werden.

c) Gegebenheiten persönlicher Natur:
(Praxislehrer/Praxislehrerin):

| | | |
|---|---|---|
| 1. Arbeitslosigkeit | max. 4 | Punkte |
| beschränkt auf die Zeitspannen der Eintragung als Arbeitslose/r beim Arbeitsamt | | |
| für jeden Dreimonatszeitraum: | 0,5 | Punkte |
| 2. Beihilfe zum Lebensminimum | | |
| falls die Familie des Bewerbers/der Bewerberin die Beihilfe zum Lebensminimum durchgehend für mindestens 6 Monate bezieht: | 10 | Punkte |
| 3. Kinder | | |
| für jedes unterhaltsberechtigte minderjährige Kind: | 3 | Punkte |

**Anmerkungen**

(1) Für alle, noch nicht anerkannten, in einem EU-Land erworbenen Studien- oder Berufstitel gilt, dass der Bewerber mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen wird, vorausgesetzt er hat die für die Anerkennung eventuell vorgesehenen Zusatzprüfungen oder -auflagen innerhalb des Einreichetermins der Gesuche erfüllt. Bezüglich der in Österreich erworbenen akademischen Titel siehe auch Punkt 8 des Textes („Auftragserteilung“). Es liegt im Interesse des Bewerbers, die bei der Erlangung des Studien-, Berufstitels oder Befähigungsnachweises erzielten Noten oder Beurteilungen einzureichen. Der mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommene Bewerber muss die Anerkennung des Ausbildungsnachweises spätestens bei der Stellenwahl vorlegen.

(2) Die Berufserfahrung muss vom Arbeitgeber unter Angabe des Berufsbildes bzw. der verrichteten Dienste/Tätigkeiten und Zeiträume bestätigt werden; im Falle von autonomer Arbeitsleistung müssen geeignete Unterlagen vorgelegt werden, mit welchen die tatsächliche Ausübung des Berufes bescheinigt wird. Eindeutige Selbsterklärungen werden angenommen. Die Zeiträume effektiven Militärdienstes oder Zivildienstes, werden als Zeiträume einschlägiger Berufserfahrung behandelt und bewertet.

# Z U G A N G S V O R A U S S E T Z U N G E N

## Lehrerin / Lehrer mit Hochschulabschluss (VIII. FE)

Abschlussdiplom eines mindestens vierjährigen Hochschulstudiums
Zweisprachigkeitsnachweis A für den Unterricht der zweiten Sprache

Anmerkung:
Die zulässigen Hochschulabschlüsse sind mit Verwaltungsmaßnahme festgelegt worden (Beschluss L.R. Nr. 1056 vom 07.04.03 und folgende).

## Fachlehrerin / Fachlehrer (VI. FE)

Reifezeugnis und 2-jährige einschlägige Berufserfahrung
*oder*
Reifezeugnis, einschlägiges Lehrabschlusszeugnis oder Befähigungsnachweis als Handelsfachwirt und jeweils 2-jährige einschlägige Berufserfahrung
*oder*
Abschlusszeugnis der Mittelschule sowie Meisterbrief
*oder*
Lehrabschlusszeugnis und fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung (beschränkt auf die Berufe, in denen keine Meistertitel erworben werden kann oder in denen in den letzten fünf Jahren keine Meisterprüfungen stattgefunden haben; im zweiten Fall ist die Ernennung auf Planstelle an den Erwerb des Meisterbriefs gebunden)
*oder*
Abschlusszeugnis einer mindestens dreijährigen Berufsfachschule und fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung

## Fachlehrerin / Fachlehrer mit 3-jährigem Hochschulstudium

<u>Pflege und Rehabilitation</u> (VII. FE)

Reifezeugnis sowie Befähigungsdiplom als
- Krankenpflegerin / Krankenpfleger
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Logopäde / Logopädin
- Podologin / Podologe
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Sanitätsassistentin / Sanitätsassistent
- Orthoptistin / Orthoptist
- Ophthalmologin / Ophthalmologe

sowie jeweils 2-jährige einschlägige Berufserfahrung

## Praxislehrerin / Praxislehrer (V. FE)

Abschlusszeugnis der Mittelschule sowie
- Abschlusszeugnis einer mindestens dreijährigen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder hauswirtschaftlich ausgerichteten Oberschule *oder*
- Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachlehranstalt, Berufsfachschule und dreijährige einschlägige Berufserfahrung *oder*
- Lehrabschlusszeugnis und dreijährige einschlägige Berufserfahrung

**Musiklehrer / Musiklehrerin (VII. FE)**

Instrumentalunterricht:
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums im beantragten Fach (Das Hauptfach der Ausbildung muss dem beantragten Fach entsprechen.)

Violine oder Viola:
Für den Unterricht des Fachs Violine oder Viola (Bratsche) ist das Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums in Violine oder Viola (Bratsche) zulässig.

Keyboard:
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums in Jazz-, Popular- oder Rockmusik mit Hauptfach Keyboard oder Klavier oder E-Piano
*oder*
Abschlusszeugnis eines Musikkonservatoriums sowie einschlägige Qualifikation mit 5 Punkten (Zfr.6)

E-Gitarre:
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums in Jazz-, Popular- oder Rockmusik mit Hauptfach E-Gitarre
*oder*
Abschlusszeugnis eines Musikkonservatoriums sowie einschlägige Qualifikation mit 5 Punkten (Zfr.6)

E-Bassgitarre:
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums in Jazz-, Popular- oder Rockmusik mit Hauptfach E-Bassgitarre oder Kontrabass
*oder*
Abschlusszeugnis eines Musikkonservatoriums sowie einschlägige Qualifikation mit 5 Punkten (Zfr.6)

Musikalische Grundausbildung für Kinder (gilt für das Institut für Musikerziehung in italienischer Sprache):
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums oder Diplom in Musikdidaktik sowie in jedem Fall die Qualifikationsprüfung (Zfr. 6)

Elementare Musikpädagogik / Singen (gilt für das Institut für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache):
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums im Fach Gesang, Kirchenmusik, Lied und Oratorium

Vokalausbildung (gilt für das Institut für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache):
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums im Fach Gesang, Lied und Oratorium

Moderner Gesang und Jazz:
Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums sowie einschlägige Qualifikation mit 5 Punkten (Zfr.6)

3. **Anmerkung:** Dem Abschlusszeugnis des Konservatoriums sind gleichgestellt:
- die im Beschluss der L.R. Nr. 2582 vom 17.7.2000 angeführten Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, welche in einem EU-Mitgliedsstaat erworben wurden;
- ein akademisches Diplom im beantragten Fach, ausgestellt von einer Musikhochschule oder einer gleichwertigen Institution der Musikausbildung (Rundschreiben vom DFP 5335/2008).

3. Das Abschlusszeugnis des Musikkonservatoriums in Jazz gilt als Zulassung für die Fächer Keyboard, E-Gitarre oder E-Bassgitarre.

**Sozialpädagogin / Sozialpädagoge (VII. FE)**

Abschluss eines mindestens 3-jährigen Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums in pädagogischen Fachbereichen, Zweisprachigkeitsnachweis A